

Beihilfe – Vollmacht

Aus besonderem Anlass nicht nur im Bereich der Senioren möchte ich ein Thema aufgreifen, das leider nur wenigen bekannt ist.
Ausstellen einer Vollmacht zur Antragsberechtigung an Dritte. Kaum einer hält das für wichtig.

Worum geht es konkret?

Ein Kollege im Ruhestand erkrankt schwer und muss ins Krankenhaus. Das Krankenhaus hat natürlich eine Kostenforderung. Die Ehefrau beantragt die dem Erkrankten zustehende Beihilfe. Die Beihilfe kann aber nicht gewährt werden, weil der Antragsberechtigte, nämlich der Erkrankte, nicht die erforderliche Unterschrift leisten kann. Sein Gesundheitszustand lässt dies nicht zu. Offen auch, ob er diese Unterschrift später leisten können wird.

Bestehen bleibt die Kostenforderung der Klinik!

Nun könnte man meinen: Ein extremer Einzelfall. Leider weit gefehlt, denn dieser vermeintliche Einzelfall tritt immer wieder mal ein, wie der Landesseniorenvorstand der GdP feststellen musste.

Der spezielle Einzelfall konnte nur gelöst werden, in dem durch das Amtsgericht zur Wahrnehmung der Interessen des erkrankten Betroffenen eine Person eingesetzt wurde.

Zu den ohnehin vorhandenen Sorgen um den erkrankten Angehörigen eine zusätzliche aufwendige Belastung, die ganz einfach zu vermeiden wäre.

Der Landesseniorenvorstand hat sich dieses Themas angenommen und ist bei der Beihilfestelle vorstellig geworden.

Beim Landesverwaltungsamt Berlin gibt es einen Vordruck Vollmacht LVwA II 278 d (03.96) mit dem eine Vertrauensperson - es muss kein Angehöriger sein - in Versorgungsangelegenheiten und Beihilfeangelegenheiten bevollmächtigt wird die Beihilfe zu beantragen.

Gleiches gilt für Niedersachsen. Ein entsprechender Vordruck 2128 kann auch beim NLBV heruntergeladen werden (<https://www.nlbv.niedersachsen.de/download/37747>)

Es besteht auch die Möglichkeit mit einer zweiten Vollmacht eine weitere Person zu bevollmächtigen. Warum denn das, wird sich manch einer fragen?

Hierfür ein konkretes Beispiel, die Ehefrau ist als Bevollmächtigte eingesetzt und verunglückt gemeinsam mit dem Beihilfeberechtigten, wodurch beide nicht die erforderliche Unterschrift leisten können.

Natürlich ist dieses Thema ein Thema, das nicht nur im Bereich der Senioren der Wahrscheinlichkeit nach eher eintreten kann und wird. Aber auch bei noch aktiv im Berufsleben Stehenden kann diese Situation schneller eintreten als man denkt. Wer hat nicht schon von einem Herzinfarkt oder Schlaganfall gehört, der plötzlich eingetreten ist.

Hier die Beihilfevollmachten

aus Nds.: <https://www.nlbv.niedersachsen.de/download/37747>)

aus: www.gdp.de/gdp/gdpbercms.nsf/id/beihilfe_dir3

KNL